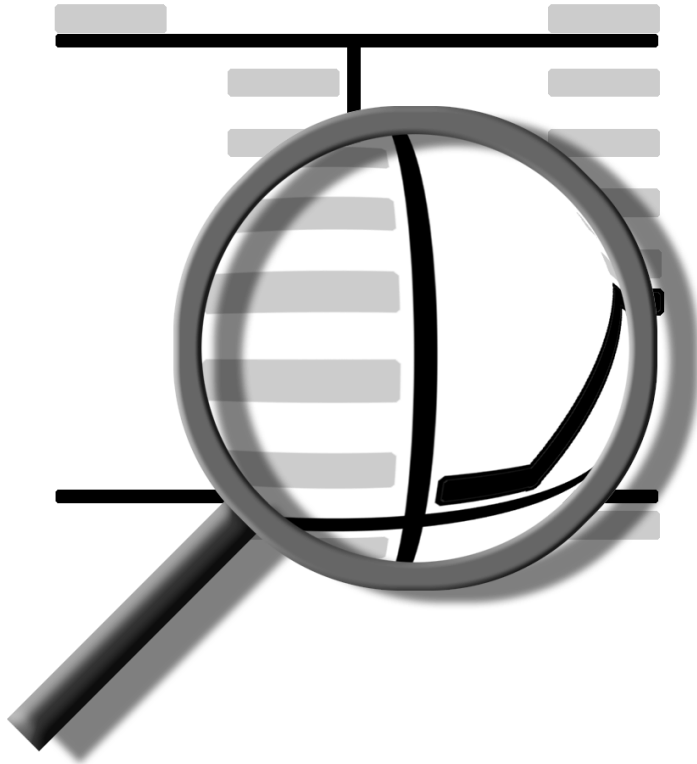


Kreis Borken
14 – Revision



PRÜFUNGSBERICHT
ÜBER DEN
JAHRESABSCHLUSS DES KREISES BORKEN
ZUM
31. DEZEMBER 2017

Impressum

Kreis Borken

Revision

Doris Gausling

Burloer Str. 93, 46325 Borken

Zimmer: 2350 (Etagé 3 C)

Telefon: 02861 / 82 – 2350

Inhaltsverzeichnis:

1	PRÜFUNGS-AUFTRAG	4
2	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN (LAGEBEURTEILUNG)	5
3	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	10
	3.1 Allgemeines.....	10
	3.2 Prüfungsstrategie und Prüfungsschwerpunkte	11
4	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG UND HAUSHALTSWIRTSCHAFT	14
	4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	14
	4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	14
	4.1.2 Jahresabschluss.....	16
	4.1.3 Lagebericht	17
	4.2 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.....	17
	4.2.1 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.....	17
	4.3 Gesamtaussage zum Jahresabschluss	19
	4.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage zum Jahresabschluss.....	19
	4.3.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	19
	4.3.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen Fehler! Textmarke nicht definiert.	
	4.4 Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage	20
	4.4.1 Vermögens- und Schuldenlage	20
	4.4.2 Ertragslage	23
	4.4.3 Finanzlage.....	24
	4.4.4 Kennzahlen	26
5	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSS-BEMERKUNG	28
6	ANLAGEN	30

1 PRÜFUNGSaufTRAG

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Kreises Borken obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Zur Durchführung der Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Revision des Kreises Borken als örtliche Rechnungsprüfung (§§ 53 Abs. 1 KrO NRW¹, 101 Abs. 8 GO NRW²).

Der Jahresabschluss 2017 und der Lagebericht sind dahin gehend zu prüfen, ob sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Borken vermitteln und ob die gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen sowie die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Über das Ergebnis der Prüfung wird mit diesem Prüfungsbericht informiert. Der Bericht ist in Anlehnung an die IDR³-Prüfungsleitlinie 260 „Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“ erstellt worden.

¹ Kreisordnung NRW

² Gemeindeordnung NRW

³ Institut der Rechnungsprüfer, Köln

2 GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN (LAGEBEURTEILUNG)

Die Darstellungen des Landrates des Kreises Borken zum Ergebnis, zur finanziellen Lage und zur weiteren Entwicklung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Ergebnisentwicklung

Nach den positiven Jahresergebnissen in 2015 (+ 6,7 Mio. €) und 2016 (+ 0,3 Mio. €) schließt das Jahr 2017 mit einem Fehlbetrag ab (- 0,5 Mio. €) ab. Die wesentlichen Gründe für diese Entwicklung werden im Lagebericht auf der Grundlage einer budgetorientierten Betrachtung aufgezeigt.

Die Ausgleichsrücklage weist nach Zuführung des Überschusses für das Jahr 2016 zum 31.12.2017 einen Bestand von 11,37 Mio. € aus und liegt damit unterhalb des zulässigen Höchstbetrages von 11,41 Mio. €. Unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses 2017 wird sich die Ausgleichsrücklage auf 10,89 Mio. € reduzieren.

Der Lagebericht weist darauf hin, dass zum Haushaltsausgleich 2018 ein Defizit von 2,1 Mio. € geplant ist. Der Hebesatz der Kreisumlage soll von 27,8 % auf 26,4 % weiter gesenkt werden. Zur Deckung dieses geplanten Fehlbetrages soll die Ausgleichsrücklage in Anspruch genommen werden. Der verbleibende Bestand der Ausgleichsrücklage reduziert sich dadurch auf 8,8 Mio. €. Ein angemessener Mindestbestand wird weiterhin für erforderlich gehalten, um unterjährig entstehende unerwartete Mehrbelastungen während der Haushaltsausführung auffangen zu können. Für die Folgejahre sind wieder ausgeglichene Haushalte vorgesehen.

Weiterhin macht der Lagebericht deutlich, dass eine valide Prognose der Haushaltsentwicklung des Kreises ab 2018 nicht möglich ist. So sei mit weiteren Belastungen des Sozialbereichs u.a. infolge des Flüchtlingszuzugs zu rechnen. Und auch die weiteren Auswirkungen der

anhaltenden Finanz- und Wirtschaftskrise in vielen Ländern Europas sowie der politischen Differenzen im europäischen Raum seien nicht vorhersehbar.

b) Liquiditätsentwicklung

Die Finanzplanung des Haushalts 2017 ging von einer Verringerung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln um 9,5 Mio. € aus. Nach Abschluss des Haushaltsjahres zeigte sich eine Reduzierung um 10,8 Mio. €. Die Bilanz weist liquide Mittel von 10,7 Mio. € aus.

Als eine besondere Herausforderung gilt nach Auffassung des Landrates weiterhin die finanzielle Absicherung künftiger Pensionsverpflichtungen. Besonders verwiesen wird auf die in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 ausgewiesenen Altverpflichtungen in Höhe von 100,8 Mio. €, für die systembedingt über die Kreisumlage keine liquiden Zuflüsse erwartet werden können. Einen Grundsatzbeschluss zur zweckbestimmten Liquiditätsvorsorge fasste der Kreistag am 21.07.2011, die Berechnungsgrundlage für die jährliche Anlage wurde im Kreistag am 19.10.2017 modifiziert. Für die Haushaltsjahre 2011 bis 2016 wurden Mittel in Höhe von insgesamt 38,0 Mio. € in den kvw-Versorgungsfonds der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe eingezahlt. Für 2017 wurden zur Umsetzung der neuen Systematik insgesamt 11,2 Mio. € angelegt und für 2018 sollen weitere 3,9 Mio. € eingezahlt werden, so dass Ende 2018 insgesamt fast 53,1 Mio. € als Vorsorge künftiger Pensionslasten im kvw-Versorgungsfonds angelegt sind.

c) Chancen und Risiken

Nach dem Anstieg in 2017 erhöhen sich die Schlüsselzuweisungen an die Kommunen im Kreis Borken in 2018 nochmals deutlich, und zwar auf 28,5 Mio. € (+ 13,3 %). Der Kreis Borken bekommt mit 59,0 Mio. € weniger Schlüsselzuweisungen als in 2017 (- 4,2 %). Im GFG 2018 werden strukturell die Regelungen des GFG 2017 beibehalten. Nach

Auffassung des kreisangehörigen Raumes wird der kommunale Finanzausgleich nicht gerecht gestaltet.

Trotz der derzeit noch stabilen Konjunktur und des damit verbundenen guten Steueraufkommens bleibt die öffentliche Finanzsituation nach den Ausführungen im Lagebericht weiterhin angespannt. Die Gesamtschuldenstände von Bund, Ländern und Kommunen sind durch die Wirtschafts- und Finanzkrise der vergangenen Jahre enorm gewachsen.

Zu den finanziellen Herausforderungen der nächsten Jahre zählen weiterhin vor allem die kontinuierlich steigenden Aufwendungen des Landschaftsverbandes für die Eingliederungshilfen sowie die eigenen mit gravierenden Unwägbarkeiten behafteten Aufwendungen für den Sozial- und Jugendhilfebereich. In diesem Zusammenhang wird u.a. auf den zu erwartenden weiteren Personenwechsel vom AsylbLG ins SGB II als Folgen des Flüchtlingszustroms, die gestiegenen Anforderungen an die Tagesbetreuung für Kinder und die Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Ausweitung des Unterhaltsvorschusses hingewiesen. Zudem bilden die Personalaufwendungen und dabei insbesondere die steigenden Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen einen wesentlichen Kostenfaktor.

Um weitere Einschränkungen der kommunalen Handlungsfähigkeit zu vermeiden, bedarf es weitergehender finanzieller Unterstützungen von Bund und Land. Der Lagebericht informiert, dass der Bund nach dem verabschiedeten Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2018 insgesamt 5 Mrd. € jährlich zur Verfügung stellt. Der Kreis Borken rechnet mit einer jährlichen Entlastung von 3,85 Mio. €.

Darüber hinaus stellt der Bund zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände einen kommunalen Investitionsförderfonds von 3,5 Mrd. € zur Verfügung. Das

Bundesgesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG) sah zunächst einen Zeitraum von 2015 bis 2018 vor, inzwischen wurde der Förderzeitraum bis 2020 verlängert. Für den Kreis Borken sind insgesamt 8.150.963,51 € bereitgestellt. Verschiedene Maßnahmen wurden bereits aus dem Förderprogramm finanziert, die Baumaßnahme an der Berufsbildungsstätte Westmünsterland GmbH läuft noch. Die verbleibenden KInvFG-Mittel sollen für den Neubau eines Ergänzungsgebäudes am Kreishaus Borken verwendet werden. Der Kreistag hat am 05.07.2018 den Baubeschluss gefasst.

Zudem gewährt der Bund zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen für den Zeitraum 2017 bis 2022 Finanzhilfen von insgesamt ebenfalls 3,5 Mrd. €. Das KInvFG wurde entsprechend um das Kapitel 2 ergänzt. Mit Bewilligungsbescheid vom 22.01.2018 hat die Bezirksregierung Münster für den Kreis Borken insgesamt 7.910.718 € bereitgestellt. Diese Fördermittel sind noch nicht verplant.

Das Land NRW wird den Kommunen zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW Schuldendiensthilfen für ein Kreditkontingent aus dem Programm „NRW.BANK. Gute Schule 2020“ gewähren und hat dafür am 15.12.2016 das Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW (Gute Schule 2020) verkündet. Für den Kreis Borken ist für die Jahre 2017 bis 2020 ein Kontingent von insgesamt 12.235.916 € vorgesehen. Der Kreistag hat der aktualisierten Maßnahmenübersicht des Kreises Borken am 19.10.2017 zugestimmt. Dabei sind vier energetische Sanierungsmaßnahmen an Schulgebäuden enthalten, die mit Kreistagsbeschluss vom 13.07.2017 aus der KInvFG-Förderung herausgenommen wurden und nunmehr über das Programm „NRW.BANK. Gute Schule 2020“ finanziert werden sollen. Zudem beinhaltet die Maßnahmenübersicht weitere schulische Maßnahmen an den Berufskollegs des Kreises Borken einschl. der beiden vom Kreis übernommenen Berufskollegs in Bocholt.

Der Lagebericht geht auch auf den erheblichen Anstieg der Nachsorgekosten für die Alt-Deponien des Kreises ein. Das aktualisierte ingenieurtechnische Gutachten vom 25.08.2014 macht deutlich, dass bedingt durch Kostensteigerungen und eine Verschärfung der Qualitätsstandards die Nachsorgekosten gegenüber dem Ansatz von 2010 um ca. 16 Mio. € auf 78 Mio. € angewachsen werden. Dies führt zu höheren Zuführungen zu den Deponierückstellungen, die in die Abfallgebührenbedarfsberechnung der nächsten Jahre einbezogen werden. Gegenüber dem ingenieurtechnischen Gutachten konnten die Zuführungen zu den Deponierückstellungen für 2017 und 2018 um jeweils 100 T-EUR gesenkt werden. Die aktuelle Entwicklung erlaubt eine Kürzung der Zuführung für 2018 um weitere 50.000 Euro.

Der im Jahresabschluss beizulegende Wert der RWE-Aktien wird unter Berücksichtigung des Börsenwertes zum Bilanzstichtag und der Zukunftsaussichten des Unternehmens ermittelt. Nach der Wertberichtigung der RWE-Aktien im Jahresabschluss 2013 auf 26,61 € je Aktie erfolgte zum 31.12.2015 eine erneute Wertberichtigung auf 15 € je Aktie. Im Jahresabschluss 2016 wurde der beizulegende Wert nicht verändert. Der bilanzielle Wert der Finanzanlage liegt zum 31.12.2017 weiterhin bei 15 € je Aktie.

Der Lagebericht informiert, dass der Schuldenstand des Kreises Borken seit 2006 kontinuierlich gesenkt werden konnte und Liquiditätskredite nicht bestehen. Der Schuldenstand des Kreises beläuft sich zum 31.12.2017 auf 8,4 Mio. €. Geplant ist, den Schuldenstand bis Ende 2021 um weitere 4,0 Mio. € auf dann knapp 4,6 Mio. € zurückzuführen. Bei einer vollständigen Inanspruchnahme des Kreditkontingents aus dem Programm „NRW.Bank. Gute Schule 2020“ würde der Schuldenstand für 2018 und 2019 um jährlich 3,1 Mio. € und 2020 um 6,1 Mio. € ansteigen.

Die Ausführungen des Landrats zur Lage und zur weiteren Entwicklung des Kreises Borken sind nach Auffassung der Revision zutreffend.

3 GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

3.1 Allgemeines

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Landrates des Kreises. Bestandteil des Jahresabschlusses sind die zum 31. Dezember 2017 aufgestellten Ergebnis- und Finanzrechnungen, die Teilrechnungen, die Bilanz sowie der Anhang. Beizufügen ist ein Lagebericht (§ 95 Abs. 1 GO NRW). Der Entwurf des Jahresabschlusses ist vom Kämmerer aufzustellen und vom Landrat zu bestätigen (§ 95 Abs. 3 GO NRW).

Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage einer pflichtgemäß durchzuführenden Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände abzugeben. Hinsichtlich des Lageberichtes ist festzustellen, ob dieser mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises vermitteln (§§ 101 Abs. 1 und 8 sowie 103 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 GO NRW).

Dazu hat die Revision den am 16. Mai 2018 vom Kreiskämmerer aufgestellten und vom Landrat bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2017 sowie den Lagebericht geprüft.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages hat die Revision die Einhaltung der für den Jahresabschluss maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Der Lagebericht ist dahingehend geprüft worden, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wiedergibt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses umfasste auch die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Zu den Inhalten der Prüfung gehörten die haushaltswirtschaftliche Organisation, die haushaltswirtschaftlichen Instrumente und Prozesse sowie die haushaltswirtschaftliche Lage.

Ausgerichtet hat sich die Prüfung an der IDR Leitlinie 200 „Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen“ sowie der IDR Leitlinie 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“. Als Arbeitsgrundlage diente darüber hinaus das VERPA-Prüferhandbuch⁴ für kommunale Jahresabschlussprüfungen.

Ausgangspunkt der Prüfung waren die Ergebnisse des mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen sowie vom Kreistag festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2016.

Der Landrat und der Kämmerer sowie die von ihnen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung haben der Revision die erbetenen Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise zur Verfügung gestellt bzw. vollständig erteilt. Der Landrat hat dies der Revision in einer Vollständigkeitserklärung ausdrücklich schriftlich bestätigt.

3.2 Prüfungsstrategie und Prüfungsschwerpunkte

Die Revision hat die Prüfung nach §§ 101 und 103 GO NRW auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung möglichst so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind. Dem risikoorientierten

⁴ VERPA steht für Vereinigung der Leiterinnen und Leiter örtlicher Rechnungsprüfungen in NRW e.V. Am 21.05.2015 beschlossen die VERPA-Mitglieder die Verschmelzung mit dem IDR e.V. und bilden seitdem die NRW-Landesgruppe.

Prüfungsansatz entsprechend hat die Revision eine an den Risiken für den Kreis Borken ausgerichtete Prüfung durchgeführt. Die Prüfungsplanung wurde unter Berücksichtigung einer ersten Analyse der vorgelegten Unterlagen und von Auskünften des Fachdienstes Finanzen erstellt. Die Feststellungen aus den vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen sind in die Prüfungsplanung eingeflossen. Die Prüfung umfasst grundsätzlich Aufbau- und Funktionsprüfungen (Systemprüfungen) sowie analytische und einzelfallorientierte Prüfungshandlungen (aussagebezogene Prüfungen).

Die in 2017 durchgeführten Prüfungen der Revision wie Prüfung der Zahlungsabwicklung, Vergabeprüfungen, Fach- und Investitionsprüfungen wurden bei der Beurteilung der Buchführung, des Jahresabschlusses und der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft berücksichtigt.⁵ Mit der Prüfung des Internen Kontrollsystems in den Produkten 01.01.02 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, 01.01.03 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit, 05.03.02 Förderschulen des Kreises Borken und 06.03.01 Naturschutz und Landschaftspflege wurden ausgewählte Teilbereiche der Verwaltungsorganisation und -prozesse systemorientiert betrachtet.

Die Abschlussprüfung schließt regelmäßig eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und für die Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Landrats und des Kämmerers sowie eine Gesamtaussage zum Jahresabschluss und Lagebericht.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 standen wie in den Vorjahren die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Ausweis verschiedener Bilanzposten im Vordergrund. Ziel der Abschlussprüfung war es festzustellen, ob die Bücher vollständig und richtig geführt wurden und inwieweit sich die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und

⁵ siehe Jahresbericht 2017 der Revision des Kreises Borken (Sitzungsvorlage 0005/2018/KREIS)

Auszahlungen und die Veränderungen des Vermögens und der Schulden aus der Buchführung ergeben. Folgende Bilanzposten wurden besonders betrachtet:

- das Sachanlagevermögen (die bebauten Grundstücke, das Infrastrukturvermögen, deren Ansatz, Ausweis und Bewertung sowie die Abschreibungen, Sonderposten und Instandhaltungsrückstellungen),
- die Finanzanlagen (Ansatz, Ausweis und Bewertung),
- die Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Ansatz, Ausweis, Bewertung und periodengerechte Zuordnung),
- die liquiden Mittel und Verbindlichkeiten aus Krediten (Ansatz und Ausweis),
- das Eigenkapital (Fortschreibung),
- die Sonderposten für den Gebührenaussgleich (Ansatz und Ausweis) und
- die Rückstellungen (Ansatz, Ausweis und Bewertung/Schätzung).

Zum Teil hat sich die Prüfung auf die Plausibilität und Schlüssigkeit von Vorgängen beschränkt. Geprüft wurde auch, ob und inwieweit ausreichende Regelungen zur Buchführung vorliegen.

Der Anhang wurde darauf geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben vollständig und zutreffend sind. Die Angaben im Lagebericht wurden auf Übereinstimmung mit den Buchungsdaten und den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen überprüft.

Soweit bei der Abschlussprüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2017 Anpassungen erforderlich waren, hat der Fachdienst Finanzen diese in die endgültige Fassung eingearbeitet. Die Prüfung durch die Revision wurde teilweise begleitend sowie abschließend von Mitte April bis Anfang Juli 2018 durchgeführt. Die Rückstellungen wurden bereits vor Erarbeitung des Entwurfs des Jahresabschlusses im März 2018 geprüft.

Die Revision ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

4 FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG UND HAUSHALTSWIRTSCHAFT

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Wie das Handelsrecht macht auch das NKF die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zur Grundlage der gemeindlichen Buchführung. Zu den wesentlichen Grundsätzen gehören die Klarheit, Übersichtlichkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Buchführung (§§ 27, 28 GemHVO NRW). Die Buchführung ist insbesondere dann ordnungsmäßig, wenn sich ein sachverständiger Dritter (z.B. Revision oder Überörtliche Prüfung) innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Vorgehensweise und die Ergebnisse verschaffen kann.

Die Buchführung des Kreises Borken für das Jahr 2017 erfüllt diese Anforderungen.

Seit Ende 2015 liegt für die Kreisverwaltung Borken ein spezifisches Kontierungshandbuch vor. Der Kontenplan gewährleistet grundsätzlich eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes. Die Kreisverwaltung Borken orientierte sich dabei an dem Kontierungshandbuch, welches aus Beiträgen der NKF-Modellkommunen in 2008 entwickelt wurde.

Die Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung nach § 31 GemHVO NRW vom 30.09.2011, in der geänderten Fassung vom 23.09.2015, sieht vor, dass der Kämmerer zur Sicherstellung einer einheitlichen und gleichmäßigen Bilanzierung eine Bilanzierungsrichtlinie erlässt. Die vom Fachdienst Finanzen erarbeitete und mit der Revision abgestimmte Organisations- und Bilanzierungsrichtlinie der Kreisverwaltung Borken ist seit dem 29.08.2016 in Kraft.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten vorzunehmende Umbuchungen wurden vom Fachdienst Finanzen vorgenommen, deutlich von anderen Buchungen abgegrenzt und umfassend dokumentiert. Damit werden die Ergebnisse der einzelnen Budgets und der Produkte dargestellt. Sie erlauben eine Bewertung von Plan- und Ist-Zahlen auf Ebene dieser Teilrechnungen.

Nach den Prüfungsfeststellungen wurden die Geschäftsvorfälle vollständig, fortlaufend, zeitgerecht und nachvollziehbar erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß erstellt und abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und aufgestellt. Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonderposten und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Im Zuge der buchungstechnischen Umsetzung der Ansprüche des Kreises Borken nach dem KInvFG wurde die Gesamtforderung für 2017 um 0,34 Mio. € zu niedrig bilanziert. Zudem kam es bei der pauschalen Wertberichtigung von Forderungen aus Unterhaltsansprüchen zu einer überhöhten Auflösung des Wertberichtigungsbetrages in Höhe von 0,05 Mio. €. Insgesamt ist das Jahresergebnis 2017 um 0,29 Mio. € zu niedrig. In Relation zu den ordentlichen Erträgen des Jahresabschlusses 2017 beträgt die Unrichtigkeit 0,05%, so dass sie für die Beurteilung der Rechnungslegung als nicht wesentlich gilt. Der Fachdienst Finanzen nimmt die notwendigen Korrekturen in 2018 vor.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Eigenkapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden den gesetzlichen Bestimmungen wie auch den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend angesetzt und bewertet.

Für bestehende Risiken wurden - soweit erkennbar - Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Der Anhang bzw. Lagebericht weist die gemäß § 44 GemHVO NRW (sowie gemäß weiteren Einzelvorschriften der GemHVO NRW) notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung auf.

Überdies sind im Anhang die vom Kreis angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die sonstigen Pflichtangaben enthalten. Beigefügt oder in den Anhang eingegliedert sind ein Anlagenspiegel, ein Sonderpostenspiegel, ein Forderungsspiegel, ein Verbindlichkeitspiegel, eine Übersicht über die sonstigen Rückstellungen, eine Übersicht über Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO NRW sowie eine Übersicht über die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten.

Die Revision kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss 2017 aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.1.3 Lagebericht

Der Jahresabschluss 2017 wird durch einen Lagebericht ergänzt. Dieser enthält u.a. Ausführungen über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Borken zum 31. Dezember 2017. Auf der Grundlage der Ausführungen im Lagebericht hat die Revision Plausibilitätsprüfungen durchgeführt sowie die Veränderungen und Bestände von Buchungspositionen nachvollzogen.

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt und
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Der Revision sind keine weiteren nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt, über die zu berichten wäre.

4.2 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

4.2.1 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Die Revision kommt unter Anwendung der IDR Prüfungsleitlinie 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“ zu dem Ergebnis, dass die Haushaltswirtschaft des Kreises Borken im Jahr 2017 insgesamt den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat.

Die haushaltswirtschaftliche Organisation, die haushaltswirtschaftlichen Instrumente sowie die haushaltswirtschaftlichen Prozesse werden den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Haushaltswirtschaft gerecht.

Die haushaltswirtschaftlichen Instrumente umfassen neben dem Steuerungs- und Controllingkreislauf verschiedene Regelungen und Maßnahmen zur Erkennung und zum Umgang mit Risiken in der Finanzwirtschaft. Hierzu gehören im Wesentlichen die kontinuierliche Liquiditätsplanung, die Regelungen zur Anlage von Kapital sowie zum Schulden- und Zinsmanagement, die Geschäftsanweisung nach § 31 GemHVO NRW mit Vorgaben für die Finanzbuchhaltung, die Verfahrensregelungen für die Zahlstellen, Barkassen und Schulgirokonten des Kreises Borken, das Verwaltungs- und Kontrollsystem des Jobcenters im Kreis Borken sowie das digitale Vertragsmanagement.

Zu den haushaltswirtschaftlichen Prozessen gehört u.a. das Forderungsmanagement. Es besteht eine Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, welche zum 01.01.2017 in Abstimmung mit der Revision an die grundsätzliche Zentralisierung der Zuständigkeit im Fachdienst Finanzen angepasst wurde.

Die Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung ist aufgrund der Vergaberechtsreform 2016 zu überarbeiten. Bevor die Zentrale Vergabestelle der Kreisverwaltung die Geschäftsanweisung in Abstimmung mit der Revision aktualisiert, soll die Inkraftsetzung der Unterschwellenvergabeordnung abgewartet werden.

Zur Umsetzung des geltenden Korruptionsbekämpfungsgesetzes haben die Facheinheiten in 2017 die Einschätzungen der Stellen auf Korruptionsgefährdung aus dem Jahr 2006 aktualisiert und dabei den Grad der Korruptionsgefährdung je Stelle definiert. Der hausweite Abgleich und die abschließende Einschätzung von Stellen mit besonderer Korruptionsgefährdung soll im Herbst 2018 abgeschlossen werden. Im Anschluss ist die Definition von Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption geplant, wozu auch die Erstellung einer Dienstanweisung Korruptionsprävention gehört. Die Federführung liegt beim Fachdienst Personal, Organisation und IT. Unterstützt wird der Prozess von einer hausinternen Arbeitsgruppe.

Für das Haushaltsjahr 2018 ist ein Defizit von 2,1 Mio. € und damit eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage geplant. Unter Berücksichtigung dieses Jahresergebnisses hätte die Ausgleichsrücklage zum 31.12.2018 einen Bestand von 8,8 Mio. €. Angesichts dieser hauswirtschaftlichen Lage widerspricht der Kreis Borken nach Auffassung der Revision nicht dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit. Für die Folgejahre sind wieder ausgeglichene Haushalte gem. § 75 Abs. 2 GO NRW vorgesehen, ohne hierfür das Eigenkapital planmäßig in Anspruch zu nehmen.

4.3 Gesamtaussage zum Jahresabschluss

4.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage zum Jahresabschluss

Nach Überzeugung der Revision vermitteln der Jahresabschluss 2017 und der dazugehörige Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Borken.

4.3.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände, der Sonderposten, der Rückstellungen und der Schulden des Kreises Borken erfolgte nach den für Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Als Nutzungsdauern für die Abschreibung der abnutzbaren Vermögensgegenstände wurden die in der verbindlich festgelegten Abschreibungstabelle des Kreises festgelegten Werte zugrunde gelegt. Die Forderungen im Bereich Unterhalt wurden – bis auf die unter Punkt 4.1.1 erläuterte Unrichtigkeit - sachgemäß wertberichtigt, neue Rückstellungen sorgfältig geschätzt und bestehende - soweit nicht in Anspruch genommen - fortgeschrieben oder aufgelöst. Im Einzelnen wird auf die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss verwiesen, der Bestandteil dieses Prüfungsberichtes ist.

4.4 Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

4.4.1 Vermögens- und Schuldenlage

Die Bilanz 2017 weist im Vergleich zum Vorjahr mit rd. 461,1 Mio. € eine um rd. 5,5 Mio. € höhere Bilanzsumme aus (2016: 455,6 Mio. €).

Auf der **Aktivseite** sind das Anlagevermögen um rd. 7,9 Mio. € gestiegen und das Umlaufvermögen um rd. 8,0 Mio. € gesunken.

Das höhere **Anlagevermögen** im Vergleich zum Vorjahr (+ 7,9 Mio. €) ergibt sich aus dem Saldo der immateriellen Vermögensgegenstände (- 0,06 Mio. €), der Reduzierung des Sachanlagevermögens (-3,3 Mio. €) und dem Anstieg bei den Finanzanlagen (+ 11,3 Mio. €). Innerhalb des Sachanlagevermögens ist eine Reduzierung der bebauten Grundstücke (- 2,3 Mio. €) und des Infrastrukturvermögens (- 4,0 Mio. €) festzustellen. Das neu geschaffene Vermögen konnte den Wertverlust durch Abschreibungen und Abgänge nicht aufwiegen. Gleichzeitig erhöhten sich vor allem die Bilanzpositionen Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge (+ 1,6 Mio. €) sowie die geleisteten Anzahlungen (+ 1,3 Mio. €). Dem positiven Saldo der Finanzanlagen liegt im Wesentlichen die Neuanlage von 11,2 Mio. € in dem kvw-Versorgungsfonds zugrunde.

Die Reduzierung des **Umlaufvermögens** im Vergleich zum Vorjahr (- 8,0 Mio. €) ist der negative Saldo aus der Zunahme des Vorratsvermögens (+ 0,2 Mio. €), dem Anstieg der Forderungen des Kreises (+ 2,6 Mio. €) und der Reduzierung des Bestandes an liquiden Mittel (- 10,8 Mio. €). Von der Abnahme der liquiden Mittel resultieren allein 5,3 Mio. € aus der überplanmäßigen Einlage in den kvw-Versorgungsfonds.

Die **aktive Rechnungsabgrenzung** hat sich aufgrund von neuen Zuwendungen mit einer mehrjährigen, zeitbezogenen Gegenleistungsverpflichtung und weiteren aktiven Rechnungsabgrenzungen um insgesamt 5,5 Mio. € erhöht.

Auf der **Passivseite** der Bilanz ergibt sich ein neu auszuweisendes **Eigenkapital** von 35,1 Mio. €. Das Eigenkapital hat sich in Höhe des Jahresfehlbetrages von 0,5 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr reduziert.

Die Verringerung der Bilanzposition **Sonderposten** um 3,2 Mio. € resultiert aus der Abnahme des Sonderpostens für Zuwendungen (- 3,7 Mio. €), der Erhöhung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich (+ 0,2 Mio. €) und dem Anstieg des Sonstigen Sonderpostens (+ 0,3 Mio. €). Die Entwicklung beim Sonderposten für Zuwendungen liegt darin begründet, dass die Erhöhungen der Zuwendungen in der Summe geringer waren als die ertragswirksamen Auflösungen des Sonderpostens. Die Veränderungen im Sonderposten für Gebührenaussgleich ergeben sich aus den geplanten jährlichen Entnahmen im Rahmen der Gebührenkalkulation und den Zuführungen als Ergebnis der jährlichen Betriebskostenabrechnung. Im Rahmen der Betriebskostenabrechnung ermittelte Verluste führen zu Unterdeckungen.

Die **Rückstellungen** weisen im Vergleich zum Vorjahr einen um 5,0 Mio. € höheren Bestand auf. Bei den Pensionsrückstellungen hat sich auf der Grundlage der Daten des versicherungsmathematischen Gutachtens der Heubeck AG zum Stichtag 31.12.2017 im Saldo eine Erhöhung um 3,7 Mio. € ergeben.

Die Instandhaltungsrückstellungen sind in ihrem Bestand um 0,3 Mio. € gesunken. Der negative Saldo ist das Ergebnis aus der unterjährigen Inanspruchnahme (- 0,5 Mio. €), der Auflösung von nicht mehr benötigten Rückstellungen (- 1,1 Mio. €) und den Zuführungen für Instandsetzungsmaßnahmen, die zum Bilanzstichtag als unterlassen gelten (+ 1,4 Mio. €).

Die Rückstellungen für Deponien und Altlasten sind im Saldo um 0,9 Mio. € gestiegen. Die Aufwendungen für die weiteren Nachsorgemaßnahmen auf den Altdeponien waren geringer als die Zuführungen für die Deponienachsorge. Die sonstigen Rückstellungen verzeichnen nach Inanspruchnahme, Auflösung und Zuführung eine Zunahme von 0,6 Mio. €.

Die **Verbindlichkeiten** sind im Vergleich zum Vorjahr im Saldo um 1,6 Mio. € gesunken. Während die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (- 1,1 Mio. €), die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung (- 1,0 Mio. €) und die sonstigen Verbindlichkeiten (- 6,1 Mio. €) gesunken sind, haben sich die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (+ 1,0 Mio. €) und die erhaltenen Anzahlungen (+ 5,6 Mio. €) weiter erhöht.

Ab dem Jahresabschluss 2015 werden die Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Abrechnung der Jugendamtsumlage nach § 56 Abs. 5 KrO NRW aufgrund von Vorgaben des Innenministeriums NRW (IM NRW) als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen ausgewiesen. Entsprechend umfassen die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen im Jahresabschluss 2017 auch das Ergebnis aus der Abrechnung der Jugendamtsumlage. Über die Abrechnung der Verbindlichkeit gegenüber den Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt in Höhe von 1,5 Mio. € entscheidet der Kreistag.

Die **passive Rechnungsabgrenzung** hat sich aus den im Anhang aufgezählten Gründen um 5,8 Mio. € erhöht. Allein für die in 2017 erhaltene Landeszuweisung für die Betriebskosten in Tageseinrichtungen wurde eine passive Rechnungsabgrenzung in Höhe von 5,7 Mio. € gebildet.

4.4.2 Ertragslage

Das Haushaltsjahr 2017 schließt gegenüber dem geplanten Ergebnis von - 5,5 Mio. € mit einem tatsächlichen Jahresfehlbetrag von - 0,5 Mio. € ab. Der Landrat hat im Lagebericht eine budgetorientierte Analyse der Veränderungen zwischen Ergebnisplan und Ergebnisrechnung vorgenommen. Ohne Berücksichtigung der Ergebnisse aus der internen Leistungsverrechnung ergeben sich in den Budgets nachfolgende Differenzen zwischen Plan und Ist, beginnend von den größten positiven Abweichungen bis zu den größten negativen Abweichungen:

Budget Teilergebnisrechnung	Gesamtentwicklung (ohne interne Leistungsverrechnung)		
	geplante Differenz (gem. Ergebnisplan)	tatsächliche Differenz (gem. Ergebnisrechnung)	Unterschied
01 - Soziales	-49.398.470,00 €	-45.688.739,96 €	3.709.730,04 €
02 - Jugend und Familie	-42.510.115,00 €	-40.832.773,45 €	1.677.341,55 €
08 - Bauen, Wohnen und Immissionsschutz	-1.685.872,00 €	-655.036,65 €	1.030.835,35 €
07 - Verkehr	1.919.101,00 €	2.822.907,75 €	903.806,75 €
09 - Vermessung und Kataster	-4.151.318,00 €	-3.586.269,65 €	565.048,35 €
11 - Querschnittsfunktionen, zentrale Dienste	-8.681.080,00 €	-8.254.597,03 €	426.482,97 €
05 - Bildung, Schule, Kultur und Sport	-11.870.617,00 €	-11.592.754,81 €	277.862,19 €
04 - Gesundheit	-5.431.691,00 €	-5.188.497,28 €	243.193,72 €
03 - Tiere und Lebensmittel	-3.789.414,00 €	-3.553.442,38 €	235.971,62 €
06 - Natur und Umwelt	-4.137.216,00 €	-3.967.407,31 €	169.808,69 €
10 - Sicherheit und Ordnung	-3.847.322,00 €	-4.428.702,72 €	-581.380,72 €
12 - Straßen, Gebäude, Grünflächen	-13.790.278,00 €	-14.963.791,07 €	-1.173.513,07 €
99 - Allgemeine Finanzierungsmittel	141.916.028,00 €	139.412.001,79 €	-2.504.026,21 €
Summe:	-5.458.264,00 €	-477.102,77 €	4.981.161,23 €

Die Gründe für die Abweichungen in den einzelnen Budgets werden ausführlich im Lagebericht unter Ziffer 7.4 dargestellt.

4.4.3 Finanzlage

Die liquiden Mittel reduzierten sich im Vergleich zum Vorjahr um 10,8 Mio. € auf 10,7 Mio. €. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten von insgesamt 31,2 Mio. € sind im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken (- 0,4 Mio. €) und können bei Weitem nicht allein durch liquide Mittel gedeckt werden. Bei gleichzeitiger Erhöhung der Bilanzsumme hat sich der Anteil der Finanzierung des Gesamtvermögens mit kurzfristigem Fremdkapital leicht reduziert, die kurzfristige Verbindlichkeitenquote erreichte einen Wert von 6,7%. Damit konnte der Zielwert des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen von max. 5% erneut nicht eingehalten werden.

Den kurz- bis mittelfristig und darüber hinaus langfristig zu bedienenden und in der Bilanz entsprechend passivierten **Verpflichtungen** stehen auf der Aktivseite neben den liquiden Mitteln in Höhe von 10,7 Mio. € auch die werthaltigen Forderungen von etwa 40,5 Mio. € gegenüber.

Kurz- und mittelfristig sind Zahlungen in Höhe von etwa 41,9 Mio. € zu leisten. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang:

die im Sonderposten ausgewiesenen Abfall- und Rettungsdienstgebühren, die an die Gebührenzahler zurückzugeben sind	4,3 Mio. €
die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4,5 Mio. €
die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	7,1 Mio. €
die sonstigen Verbindlichkeiten	3,9 Mio. €
die unter den sonstigen Rückstellungen ausgewiesenen Verpflichtungen aus der lfd. Haushaltsabwicklung und die Jahresabschlusskosten	14,3 Mio. €
die Rückstellungen für die Deponienachsorge und die Altlastensanierung	3,9 Mio. €
die Instandhaltungsrückstellungen	3,9 Mio. €

Neben diesen gesetzlichen und vertraglichen Zahlungsverpflichtungen müssen auch die in das Folgejahr übertragenen **Haushaltsermächtigungen** von etwa 16,6 Mio. € berücksichtigt werden, denen nur zum Teil Zuwendungen oder Kostenerstattungen gegenüber stehen und die bei

Inanspruchnahme in Höhe des Differenzbetrages kurz- bis mittelfristig die Liquidität belasten.

Hinzu kommen Zahlungen für neu geplante **Investitionen**. In der Zeit von 2018 bis 2021 rechnet der Kreis Borken mit Netto-Investitionen von insgesamt 44,6 Mio. €.

Bezogen auf die Liquiditätslage des Kreises Borken ist schließlich auf die längerfristigen Zahlungsverpflichtungen und hier im Besonderen auf die **Pensionsverpflichtungen** gegenüber den Beamtinnen und Beamten hinzuweisen, für die in der Bilanz 2017 Pensionsrückstellungen von 153,8 Mio. € ausgewiesen sind. Dem stehen Forderungen gegen das Land für übernommene Beamtinnen und Beamte in Höhe von 6,1 Mio. € sowie gegen andere Dienstherren, von denen Beamte zum Kreis Borken gewechselt sind, in Höhe von 2,1 Mio. € gegenüber. Entsprechend dem Grundsatzbeschluss des Kreistages wurde zur Sicherung dieser Verpflichtungen 2017 ein Betrag von insgesamt 11,2 Mio. € in den kvw-Versorgungsfonds eingezahlt. Zum 31.12.2017 verfügte der kvw-Versorgungsfonds über insgesamt 49,2 Mio. €. Die zu zahlenden Pensionen müssen ausschließlich aus den jeweils vorhandenen liquiden Mitteln aufgebracht werden. Dies bedeutet, dass der Kreis dafür weder Zahlungen von weiteren Dritten erhält noch auf andere Finanzierungsquellen zurückgreifen kann. Eingesetzt werden könnten allenfalls die im Anlagevermögen „Wertpapiere des Anlagevermögens“ ausgewiesenen RWE-Aktien mit einem Buchwert von 4,8 Mio. €.

4.4.4 Kennzahlen

Im Lagebericht werden unter Ziffer 7.2 auf den Seiten 201 bis 211 Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation sowie zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dargestellt und erläutert. Sie basieren auf den vom IM NRW, von den Aufsichtsbehörden, der GPA NRW⁶, der VERPA und einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entwickelten „NKF-Kennzahlen NRW“⁷. Diese Kennziffern werden durch die nachfolgend mit entsprechenden Kennzahlen versehene Bilanz ergänzt. Verlässliche Vergleichskennzahlen anderer Kreise liegen nicht vor.

⁶ Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

⁷ Grundlage: RdErl. des IM vom 01.10.2008 - 34 - 48.04.05/01 - 2323/08

Kreis Borken

Bilanz zum 31.12.2017

Kreis Borken
Revision

AKTIVA	31.12.2017		31.12.2016		Anteil an Bilanzsumme	PASSIVA		31.12.2016		Anteil an Bilanzsumme
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	
A. ANLAUFVERMÖGEN	381.261.035	800.283	373.343.454	864.589	81,9%	A. EIGENKAPITAL	35.553.406	35.553.406	7,6%	7,8%
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		800.283			0,2%	1. Allgemeine Rücklage		22.868.678		5,0%
II. Sachanlagen	303.927.001				2,1%	2. Sonderrücklagen		1.314.250		0,3%
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		9.538.092		9.386.875	18,1%	3. Ausgleichsrücklage		11.075.851		2,5%
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		80.247.546		82.543.515	41,3%	4. Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss		294.627		-0,1%
3. Infrastrukturvermögen		184.296.470		188.293.226	0,5%	B. SONDERPOSTEN	190.117.467	193.351.810	41,1%	42,4%
4. Bauten auf fremden Grund und Boden		2.103.002		2.277.883	0,3%	1. Sonderposten für Zuwendungen		188.912.590		40,2%
5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		1.264.197		1.264.197	0,3%	2. Sonderposten für den Gebührenaussgleich		4.136.561		0,9%
6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		6.811.651		5.220.247	1,1%	3. Sonstige Sonderposten		302.639		0,7%
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung		5.641.766		5.515.340	1,2%	C. RÜCKSTELLUNGEN	181.289.312	176.328.931	39,3%	38,7%
8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		14.024.287		12.732.818	2,8%	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		153.773.343		33,4%
III. Finanzanlagen	76.533.751				4,7%	2. Rückstellungen für Deponten und Altlasten		3.875.770		0,8%
1. Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen		21.394.124		21.317.291	0,1%	3. Instandhaltungsrückstellungen		3.942.882		0,9%
2. Sondervermögen		341.460		341.460	0,1%	4. Sonstige Rückstellungen		19.697.317		4,3%
3. Wertpapiere des Anlagevermögens		53.982.574		42.770.419	9,4%	D. VERBINDLICHKEITEN	39.545.866	41.098.868	8,6%	9,0%
4. Ausleihungen		815.593		815.593	0,2%	1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		8.409.277		1,8%
B. UMLAUFVERMÖGEN	49.054.397	478.865	59.651.562	270.717	13,1%	2. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		0		0,0%
I. Vorräte		478.865			0,1%	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		4.463.135		1,0%
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren					0,1%	4. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		7.084.966		1,5%
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	37.891.018				7,9%	5. Sonstige Verbindlichkeiten		3.901.472		0,8%
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		38.603.620		35.913.375	0,4%	6. Erhaltene Anzahlungen		15.687.017		3,4%
2. Privatrechtliche Forderungen		1.750.164		1.850.800	0,0%	E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	15.024.967	9.254.371	3,3%	2,0%
3. Sonstige Vermögensgegenstände		157.617		126.843	4,7%					
III. Liquide Mittel	10.684.514	10.684.514		21.489.827	5,0%					
INSGESAMT	430.315.432	1.608.566	432.995.016	22.592.371	100%	Summe Passiva		455.587.387		100%
AKTIVA	430.315.432	1.608.566	432.995.016	22.592.371	100%	Summe Aktiva		455.587.387		100%

5 WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSS-BEMERKUNG

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung erteilt die Revision dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Kreises Borken für das Jahr 2017 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Der Jahresabschluss in der dem Rechnungsprüfungsausschuss am 27.09.2018 abschließend vorgelegten Fassung mit einer Bilanzsumme von 461.053.915,87 € und einem Jahresfehlbetrag von - 477.102,77 € sowie der Lagebericht sind Anlagen und Bestandteil dieses Prüfungsberichtes.

Der Bestätigungsvermerk hat unter der vorgenannten Bedingung folgenden Wortlaut:

„Die Revision des Kreises Borken hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen einschließlich Anhang - und den Lagebericht des Kreises Borken für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung, die Inventur, das Inventar sowie die vorläufige Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sind in die Prüfung einbezogen worden.

Die Inventur, die Buchführung und die Aufstellung der Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes NRW einschließlich der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Landrates des Kreises Borken. Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage der von ihr durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss 2017 und den Lagebericht unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände abzugeben.

Die Revision des Kreises Borken hat ihre Prüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Nach diesen Vorgaben ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kreises sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Landrats sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Revision des Kreises Borken geht davon aus, dass die von ihr durchgeführte Prüfung eine hinreichende Grundlage für eine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach Beurteilung der Revision des Kreises Borken entspricht der Jahresabschluss aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und

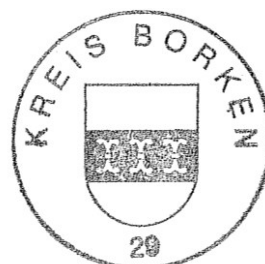
vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Borken und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung richtig dar.“

Die Revision des Kreises Borken empfiehlt dem Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Borken, sich den Prüfungsbericht und den Bestätigungsvermerk der Revision zu Eigen zu machen. Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses ist gemäß § 101 Abs. 7 GO NRW vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen.

Borken, den 15.08.2018



Doris Gausling
Leiterin der Revision



6 ANLAGEN

Anlage 1: Entwurf des Jahresabschlusses 2017 mit Lagebericht
(liegt den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses bereits vor)

Anlage 2: Bestätigungsvermerk
(wird zur Endfassung eingereicht)